**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

**AWG Donau-Wald mbH**

**Az.: 470-330-2020-Ke**

Die AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, hat mit Schreiben vom 09.10.2019 eine Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines BHKWs, eines Gasspeichers, eines Aktivkohlefilters und einer Niederspannungsschaltanlage sowie den Umbau einer bestehenden Trafostation auf dem Gelände des Entsorgungs- und Recyclingzentrum Hellersberg, Hellersberg 10, 94034 Passau, Flnr. 1333, Gmk. Hacklberg beantragt.

Es handelt sich um eine 2003 durch den Bescheid Az.: 250-337-2-99 Kra nach §4 BImSchG genehmigte Bioabfallvergärungsanlage, die bereits ein BHKW beinhaltet.

Der Anlagenbetrieb und die Biogasverwertung sollen flexibilisiert werden.

Damit einher gehen bauliche und technische Anpassungen an der Anlage durch den Zubau eines weiteren BHKWs (Feuerungswärmeleistung: 3.538 kW) und eines Gasspeichers (3.361 m³) zur Ermöglichung der bedarfsorientierten (nicht kontinuierlichen, sondern flexiblen) Gasverwertung. Die erzeugte Biogasmenge pro Jahr sowie die in den BHKW verbrannte Gasmenge erhöht sich nicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Begründung:**

Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch in Zukunft für die Gesamtanlage sicher eingehalten werden können.

Durch den Zubau sind keine Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch oder Bioaerosole zu erwarten.

Da sich die eingesetzte Gasmenge nicht erhöht, entsteht keine Zusatzbelastung an Stickstoffdioxid. Es ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffdeposition durch den Gasspeicher sogar vermindert, da bei Gasüberschuss das Gas gespeichert werden kann und nicht über die Gasfackel verbrannt werden muss. Größere Einwirkungen auf umliegende Ökosysteme können somit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.